

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der schweizerische Republikaner   |
| <b>Herausgeber:</b> | Escher; Usteri  |
| <b>Band:</b>        | 3 (1799)  |
| <br>                |   |
| <b>Artikel:</b>     | Beschluss : die Unterstatthalter ernennen die Marechaussees                             |
| <b>Autor:</b>       | Savary / Briatte  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-542723">https://doi.org/10.5169/seals-542723</a> |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### F. Landsgeschworenen - Gericht.

§. 15. Es besteht aus 30 Gliedern, von denen aus jeder Landschaft höchstens zwey und nicht weniger als eins sein dürfen.

§. 16. Das Landsgeschworenen - Gericht bewacht die Constitution; weiset die dawiderhandlende Gewalt zur Ordnung; schlägt, wo es es nöthig findet, in gesetzlicher Form und Zeit, Verfassungs-Abänderungen vor; beurtheilt die Constitutionalität der Initiativen des Landrats sowohl, als der Gesetzesbeschlüsse des Volksausschusses; (S. §. 13. 19.) Ist endlich Mittler zwischen dem Landrat und dem Volksausschusse, wenn jener diesem zweymal einen Gesetzesbeschluß mit Einwendungen zurücksendet. (S. §. 19.) Er hat Antheil an wichtigen Wahlen. (S. §§. 5. 6. 10. 14. 17. 18.)

§. 17. Alle Jahr treten zwey Glieder aus dem Landsgeschworenen - Gericht; — es ergänzt sich selbst aus der Totalität der helvetischen Bürger.

§. 18. Da das Landsgeschworenen - Gericht von der höchsten Bedeutung ist; da die Glieder desselben Einsichten mit Rechtshaffnenheit in einem nicht gemeinen Grade in sich vereinigen sollen; da es sich selbst ergänzt; so kommt alles auf die ersten Ernennungen an. Fallen diese gut aus, so werden sie es zu ewigen Zeiten seyn. Weder Volk noch Volksgemeine können hier wählen; es fehlt ihnen an Sach- und Person-Kenntniß; und die übrigen Theile der zwey höchsten Gewalten werden mit Beyhülfe der Jury selbst, also erst nach ihrer Ernennung, gewählt: — Es bleibt somit kein anders Mittel übrig als den Männern, oder der fremden Macht, die diese Constitution der Schweiz geben würden, das Recht einzuräumen, die ersten Ernennungen zum Geschworenen-Gericht nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu machen. Dies sey der Lohn für ihr Verdienst um eine bessere Ordnung der Dinge; der einzige, nachdem sie geizen, der einzige, den man ihnen gewähren soll.

§. 19. Recapitulation der Gesetzes-Organisation. Die Initiative aller Gesetze hat der Landrat unter dem Vorze des Landstatthalters. Er sendet die Gesetzes-Forderung an das Landsgeschworenen - Gericht, dieses entscheidet, ob sie constitutionell ist, oder nicht. Im letztern entkräftet er sie; im ersten schilt er sie an den Volksausschus; dieser giebt den verlangten Gesetzesbeschluß und überweist ihn dem Landsgeschworenen-Gericht, das denn auch wieder dessen Constitutionalität beurtheilt; und wenn der Beschluß inconstitutionsmäßig, denselben zerichtet; vice versa aber ihn dem Landrathe zusendet. Der Landrat aber heist den Gesetzesbeschluß gut, oder hat Einwendungen dagegen zu machen. Ist das erste, so wird mit dem Beschluß der Erfahrungsversuch auf ein Jahr angestellt. Ereignet

sich aber das zweyte, dann durchgeht der Volksausschus die gemachten Einwürfe des Landraths; benutzt sie, wo er sie gegründet findet; und schilt dann wieder verändert, oder unverändert, (in letzterm Falle aber mit dem Motiven) auf denselben Weg, wie das erste Mal, den Beschluß dem Landrathe zu. Nimmt dieser ihn wieder nicht an, so sendet der Volksausschus denselben samt allen Einwendungen und Motiven an das Landsgeschworenen - Gericht. Dieses tritt nun als Mittler zwischen beyden Parteien auf, hebt die Schwierigkeiten, — und schilt den Gesetzesbeschluß dem Landstatthmann zur Vollziehung zu. Alle Gesetzesbeschlüsse werden nach einem jährigen Erfahrungsversuche von der Volksgemeine oder verworfen, oder defensiv zu Gesetzen erhoben.

In der richterlichen Gewalt würde ich nicht besonders große Veränderungen vorzuschlagen haben; ich würde Friedensrichter verlangen, und den obersten Gerichtshof wegerkennen. Die Schatzkammer, und die Cantonsgewalten, würde ich sehr vereinfachen. Alle Wahlen, die durch Wahlmänner geschehen, würde das Volk unmittelbar machen u. s. w.

### Beschluß: die Unterstatthalter ernennen die Marechauſees.

Das Vollziehungsdirektorium in Erwägung, daß es in den Grundsäcken der Constitution liegt, denjenigen Authoritäten und Beamten die Ernennung der Untergeordneten für jene Geschäftsführung zu überlassen, für die sie verantwortlich sind;

In Erwägung, daß jeder Grundsatz auf die Unterstatthalter in Rücksicht der Marechauſees anwendbar ist, in dem diese letztere unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehen;

Nach hierüber angehörttem Bericht seines Kriegsministers,

#### beschließt:

1. Die Ernennung der Marechauſees bleibt den Unterstatthaltern überlassen, indem sie für dieselben verantwortlich sind.

2. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt. Er soll in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden.

Bern, den 12. Wintermonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Directoriuns,  
S a v a r y.

Im Namen des Directoriuns, Vice-Gen. Sekr.  
B r i a t t e.